

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 01	S0211/06	01.11.2006
zum/zur		
F0193/06		
Bezeichnung		
Auswirkungen GEZ-Gebühren ab 2007		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	07.11.2006	

Der 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sieht ab dem 1. Januar 2007 eine Ausweitung der Rundfunkgebührenpflicht auf sog. „neuartige Geräte“ vor. Dies sind in erster Linie internetfähige PC, Notebooks und Handys.

Mit der Neuregelung sind zusätzliche Belastungen vor allem für diejenigen kommunalen Einrichtungen verbunden, die bisher kein herkömmliches Rundfunkempfangsgerät vorgehalten und somit auch noch keine Rundfunkgebühren gezahlt haben.

Zunächst einmal sind grundsätzlich alle kommunalen Unternehmen als auch die Landeshauptstadt Magdeburg betroffen. Bislang sind vor allem herkömmliche Fernseher und Radios gebührenpflichtig. Auch PC, in denen aufgrund einer entsprechenden technischen Ausstattung auch ohne Internetzugang Rundfunkprogramme empfangen werden können, sind bereits gebührenpflichtig (z. B. PC mit Fernsehkarte und Handys mit eingebautem Radio).

Der Gerätebegriff des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RgebStV) umfasst ab 2007 auch Rechner und andere Geräte ohne eigene Rundfunk-Empfangsmöglichkeit, wenn sie internetfähig sind und damit potenziell Rundfunkprogramme (Radio oder Fernsehen) empfangen können. In der Regel ist jeder neue PC potenziell internetfähig. Die zusätzliche Kostenbelastung für die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der kommunalen Unternehmen ist davon abhängig, ob bereits für herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte gezahlt wird.

Ist in einem Objekt der Landeshauptstadt Magdeburg bzw. in einem städtischen Unternehmen bereits ein herkömmliches Radio angemeldet und sind internetfähige PC vorhanden, dann führt die Zweitgeräteverordnung nicht zu einer Gebührenerhöhung. Ist innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg bzw. in einem kommunalen Unternehmen noch nichts angemeldet, würde für die PC insgesamt einmal pro Monat die Rundfunkgebühr fällig werden.

Die öffentlich-rechtlichen Sender haben vorgeschlagen, für je einen PC **pro Objekt** die Grundgebühr von 5,52 Euro zu erheben. Die Gebühr fällt also nicht für jedes Gerät extra an.

Nach vorliegenden Informationen können mobile Geräte, wie z. B. ein Autoradio, einem Grundstück bzw. einem Standort eines Verwaltungsgebäudes oder eines kommunalen Unternehmens zugerechnet werden. Wer also bereits für ein betrieblich genutztes Autoradio GEZ-Gebühren bezahlt, kann für das betreffende Objekt den PC als Zweitgerät anmelden und zahlt dafür keine gesonderten GEZ-Gebühren.

Derzeit erfolgt eine Aufstellung über die in den Dezernaten abzuführenden GEZ-Gebühren. Sobald diese Übersicht vorliegt, kann daraus abgeleitet werden, welche finanziellen Auswirkungen der 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag für die Landeshauptstadt Magdeburg als auch die kommunalen Unternehmen hat.

Wenn diese Übersicht aufbereitet ist, werden Sie über die finanziellen Auswirkungen informiert.

Holger Platz